




Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6, 17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: D4-L

Telefon: +49 (0395) 5582-

Telefax: +49 (0395) 5582-

E-Mail: dez4-pp.neubrandenburg@polmv.de


**Aktenzeichen: D4.1-201-12390\_817/19**

Neubrandenburg, 27. Mai 2019

@fragdenstaat.de

– **Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)**

Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 8. Mai 2019 [#138498]

Sehr geehrte 

– Die E-Mail vom 08.05.2019 stellt keinen Antrag im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) dar.

1. Der Antrag ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 IFG M-V schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten. Diese Formanforderungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf die Identität des Antragstellers, den Inhalt der gewünschten Informationen sowie den Fristbeginn nach § 11 IFG M-V. Die Schriftform verlangt grundsätzlich eine handschriftliche Unterzeichnung des Antrags, um die Identifikation des Absenders zu ermöglichen und das willentliche Inverkehrbringen zu gewährleisten, vgl. BVerwG, Urteil vom 06.12.1988, Az.: BVerwG 9 C 40.87; BVerwG, Beschluss vom 27.01.2003, Az. 1 B 92.02; BVerwG, Beschluss vom 05.02.2003, Az: 1 B 31.03.

Eine Antragstellung per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 3a VwVfG M-V genügt nur dann der Schriftform, wenn die Behörde einen entsprechenden Zugang eröffnet hat.

Eine Antragstellung zur Niederschrift bedeutet, dass ein mündlich (nicht telefonisch) gestellter Antrag von einem Bediensteten der Behörde wörtlich aufgenommen wird.

2. Die übermittelte E-Mail vom 08.05.2019 erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 VwVfG M-V und ist daher nicht geeignet, die Schriftform nach § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V zu ersetzen. Sie ist weder elektronisch signiert noch wurde sie über einen der in § 3a Abs. 2 Satz 4 VwVfG M-V dargestellten Übertragungswege übermittelt. Ein solcher Zugang ist nicht eröffnet.
3. Eine Antragstellung zur Niederschrift ist nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. D4-L